

Kriterien für digitale Ausbildungsnachweise / Berichtshefte

Sie haben im Berufsausbildungsvertrag mit Ihrem Auszubildenden angegeben, dass dieser das Berichtsheft in elektronischer Form führt. Um die erforderlichen Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit digital führen zu können, muss eine spezielle Software genutzt werden. Die Wahl des Anbieters bleibt dabei dem Ausbildungsbetrieb überlassen. Bevor Sie mit dem Führen Ihres digitalen Ausbildungsnachweises beginnen, müssen alle hier genannten Kriterien erfüllt sein:

- **Eindeutiger Name:**

Der bei der Kenntnisnahme elektronisch erstellte Name des Auszubildenden auf dem einzelnen Wochenbericht ist eindeutig und kann von keiner zweiten Person erzeugt, verändert oder vorgegeben werden.

- **Kenntnisnahme durch Ausbilder oder Ausbildungsbeauftragten:**

Die Person, die die Wochenberichte zur Kenntnis nimmt, ist entweder der Ausbilder oder ein Ausbildungsbeauftragter.

- **Unveränderbares Datum:**

Das Datum in den Unterschriftsfeldern auf dem Wochenbericht darf nicht veränderbar sein. Es muss automatisch das Datum angegeben sein, an dem der Bericht freigegeben wurde.

- **Keine Vervielfältigung möglich:**

Die Ausbildungsnachweise können weder vom einzelnen Auszubildenden noch von anderen Auszubildenden vervielfältigt werden.

- **Korrekturmöglichkeit vor Unterzeichnung:**

Der Ausbilder muss die Möglichkeit haben, den Auszubildenden zu Korrekturen aufzufordern, bevor er den jeweiligen Ausbildungsnachweis unterzeichnet.

- **Manipulation ausgeschlossen:**

Nach der Unterzeichnung des Wochenberichts hat der Auszubildende nicht mehr die Möglichkeit, Inhalte zu verändern.

Sind diese Kriterien nicht erfüllt, muss der Ausbildungsnachweis weiterhin in ausgedruckter Form im Ausbildungsbetrieb vorliegen und auch zur Abschlussprüfung mitgebracht werden.

- ❖ **Vorlage des Berichtsheftes bei der IHK Würzburg-Schweinfurt:**

Die Ausbildungs- und Fachkräfteberater können jederzeit im Rahmen eines **Betriebsbesuches** die Vorlage eines Berichtsheftes fordern, spätestens muss dieses jedoch im **Rahmen der mündlichen bzw. praktischen Abschlussprüfung** dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Möglich sind dabei die nachfolgenden beiden Varianten:

➤ Vorlage in ausgedruckter Form mit den geforderten Unterschriften auf dem Deckblatt

oder

➤ Vorzeigen auf einem digitalen Endgerät, das der Auszubildende zur Prüfung mitbringt. Möglich sind z. B. Tablets oder Laptops mit gut lesbarer Bildschirmgröße (mind. 9,5 Zoll); nicht erlaubt sind Handys.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Ausbildungs- und Fachkräfteberater unter der Telefonnummer 0931 4194-0 gerne zur Verfügung.